

# **Satzung**

des

Kleingartenverein „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

offizielle Geschäftsanschrift: Trauschkenweg 2 in 04808 Wurzen

## § 1

### **Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein wurde gegründet am 26.08.1921. Er ist zuletzt seit dem 01.11.2010, in das Vereinsregister des Registergerichtes Leipzig unter der Nummer VR 20663 eingetragen. Da, unter dem Namen

Kleingartenverein „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

mit dem Sitz in 04808 Wurzen im Trauschkenweg 2.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den einschlägigen landesrechtlichen und kommunalen Bestimmungen und handelt im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Rodelbahn“ in Wurzen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

- (2) Der Verein tritt als Unterverpächter von Kleingärten auf. Pachtverhältnisse über Kleingärten werden nur mit Mitgliedern des Vereins begründet und aufrecht gehalten. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Mitgliedes auf Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine auf einen Gewinn orientierte eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitglieder-

tätigen Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Auf dem Vereinsgelände dürfen keine politischen oder konfessionellen Veranstaltungen durchgeführt werden. Vor allem politische Bekundungen jeder Art sind zu unterlassen.
- (5) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile an diesem.

Bei Auflösung des Vereins, fällt nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten das Restvermögen des Vereins der Stadt Wurzen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### **Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen. Dazu ist das vorbereitete Vereinsformular zu verwenden. Es enthält mindestens den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz sowie die Erklärung, dass der Bewerber die Satzung und alle anderen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien anerkennt und sich verpflichtet, nach ihnen zu handeln.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmebestätigung erhält der Bewerber schriftlich. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die in der Mitgliederversammlung beschlossene Gebührenordnung regelt. Es besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied in den Verein. Die Ablehnung des Bewerbers bedarf keiner Begründung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Das Ehrenmitglied ist Beitragsfrei, kann dem Verein aber finanzielle Zuwendungen zukommen lassen.
- (4) Ehegatten und Lebenspartner aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit den Status eines Mitgliedes, ohne

erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit den Status eines Mitgliedes, ohne Beitragszahlung.

## § 4

### **Mitgliedschaft, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen**

- (1) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso die Fälligkeit.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Forderungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß – einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen werden.
- (3) Das Mitglied ist in jedem Geschäftsjahr zu Gemeinschaftsstunden (Pflichtarbeitsstunden) verpflichtet. Sie dienen dem Vereinsleben, dem Erhalt, der Sicherheit und der Verschönerung des Vereinsgeländes und dessen Gemeindefeinrichtungen. Art und Termin der Gemeinschaftsstunden werden durch den Vorstand und die beauftragten Einsatzleiter festgelegt.

Der Umfang der zu erbringenden Stunden und der finanzielle Ersatzbetrag, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gilt bis zu seiner Neufestsetzung.

- (4) Zahlungsrückstände werden nach der Gebührenordnung des Vereins ab dem Tag der Fälligkeit mit Verzugszins belegt. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen säumiger Vereinsmitglieder, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. werden Unkosten direkt auf das Mitglied umgelegt. Basis der zusätzlichen Berechnungen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand finanziell und zeitlich.

## § 5

### **Mitgliedsrechte und -pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat
  - sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins, die Sicherheit, die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingartenanlage und ihrer Verschönerung einzusetzen;
  - aktiv am Vereinsleben teilzunehmen;
  - das Ansehen des Vereins zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährdet oder den Vereinsfrieden in der Kleingärtnergemeinschaft in irgend einer Hinsicht stört;

- als Pächter, die ihm durch Gesetz, Kleingartenpachtvertrag und alle im Verein geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bestimmungen, eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, diverses Gemeinschaftseigentum des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesem pfleglich umzugehen und Schäden zu ersetzen.
  - (3) Jede Veränderung des Wohnsitzes ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
  - (4) Kann das Mitglied seinen Garten länger als sechs Wochen nicht selbst bewirtschaften. Ist das, dem Vorstand unter Angabe der Vertretung, schriftlich mitzuteilen. Die Versicherungslast bleibt beim Mitglied.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Sie hat drei Monate vorher zu erfolgen.
- (3) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können sein:
  - die Nichtzahlung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
  - vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;
  - körperliche Angriffe und gröbliche Beleidigung von Mitgliedern oder insbesondere des Vorstandes und durch ihn Beauftragte;
  - Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten;
  - Verstöße gegen diese Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung sowie andere geltende Richtlinien des Vereins und Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - ehrloses oder unsittliches Verhalten innerhalb der Vereinsanlage, das stören des Vereinsfriedens im einzelnen oder in der Gemeinschaft,

- Handlungen die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden.
- die Verweigerung, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist vorher in einer Vorstandssitzung anzuhören. Verweigert das Mitglied die Anhörung befindet der

Vorstand ohne diese über den Vorfall. Dem ausgeschlossenen Mitglied, ist der Beschluss über den Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zugangsnachweis zuzustellen.

## **§ 6a**

### **Vorstufen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins können folgende Verwarnungen, vor dem Ausschluss durch den Vorstand, ausgesprochen werden:

- Rüge
- Strenge Rüge

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende- und erweiterte Vorstand
- die Rechnungsprüfung.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt:

- die Änderung der Satzung;
- die Umwandlung und Auflösung des Vereins;
- die Kleingartenordnung entsprechend den geltenden Bestimmungen zu ergänzen;
- die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- die Abwahl der von ihnen gewählten Mitgliedern im Vorstand und Rechnungsprüfung bei Verstößen gegen geltende Festlegungen des Vereins;
- die Beschlussfassung über Entwürfe von Ordnungen und deren Änderungen die das Vereinsleben bestimmen, soweit nicht der Vorstand dafür verantwortlich ist;
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht vom Vorstand vertreten werden können.
- Die Übertragung der Verwaltung an dritte, in Ausnahmefällen.

## § 9

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist rechtzeitig vor Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Aushang der Einladung in den Schaukästen einzuberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung und die Benennung der zu beschließenden Beschlüsse beinhalten. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Finanzbericht, der Bericht der Rechnungsprüfer und die zu fassenden Beschlüsse werden zur Mitgliederversammlung verlesen und stehen dort zur Diskussion und Beschlussfassung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung oder Ablehnung der Anträge, oder ihrer Vertagung zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden, bei dringenden Handlungsbedarf vom Vorstand, der Mitgliederversammlung oder einem Drittel der Mitglieder durch Unterschriftensammlung einberufen.

## § 10

### **Beschlussfähigkeit/ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl, der erschienen Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Über alle Vorlagen und Anträge wird offen mit Handzeichen abgestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht zugeordnet, es gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig, in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**(5)** Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Bis zu fünf weitere Mitglieder können als Beisitzer gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis zur Neuwahl. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle einzeln gewählt.
- (3) Jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt nach der Satzung bestimmte Aufgaben wahr, unter anderem:
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand mit mindestens zwei Vertretern;
  - die Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse;
  - die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes des Vorstandes in dem vergangenen Berichtszeitraum, an die Mitgliederversammlung;
  - die Buch- und Kassenführung;
  - die Aufnahme, den Ausschluss eines Mitgliedes;
  - der Abschluss des Unterpachtvertrages mit dem Mitglied;
  - die Verpachtung des Vereinsheimes zur gastronomischen Bewirtschaftung und der Abschluss sonstiger Verträge;
  - die allgemeine Kontrolle der Bebauung und Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen nach geltendem Recht und Vereinsbeschlüssen;
  - die Erteilung von erforderlichen Erlaubnissen für die Errichtung, Erweiterung/Veränderung, den Abriss von Baulichkeiten/baulichen Anlagen im Verein;
  - die Zusammenarbeit mit den Ämtern und Behörden, sowie sonstigen Einrichtungen, die zum aktiven Gestalten und Erhalt des Vereinslebens notwendig sind;
  - die Betreuung des Mitgliedes bei Problemen und Fragen zu den einschlägigen Kleingärtnerischen Gesetzen und Bestimmungen.
- (5) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Sitzung durch. Außerdem wird monatlich eine öffentliche Sprechstunde durchgeführt. Der Termin wird am Vereinsheim (Vereinszimmer) bekannt gegeben.  
Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht zugeordnet, es gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die des Stellvertreters. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

- (6) Werden zur Wahlversammlung nicht alle neun Sitze im Vorstand besetzt, oder scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In die Funktion des Geschäftsführenden Vorstandes ist das nicht möglich, dort kann nur die jeweilige Arbeitsaufgabe vertreten werden.  
Zur nächsten Mitgliederversammlung ist das berufene Mitglied zu bestätigen. Sollten zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder ausgeschieden sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung als Wahlversammlung einzuberufen. Die Amtsdauer geht dann bis zum Ende der alten Wahlperiode.
- (7) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten, im Amt oder als Mitglied, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Wahlfunktion suspendieren. Sollte der Vorwurf gegenstandslos geworden sein, ist die Suspendierung aufzuheben. Bei der Funktion des Vorsitzenden ist ausschließlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zuständig. Von der Feststellung bis zur Klärung führt der Stellvertreter die Geschäfte.
- (8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Vereinsmitglieder Beisitzer mit beratender Stimme berufen oder mit Aufgaben betrauen.  
Es ist zu gewährleisten, dass diese Mitglieder vor dem Vorstand Gehör finden und die Entscheidungsfindung beeinflussen können.
- (9) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Tritt der geschäftsführende Vorstand zurück oder fällt anderweitig aus, ist durch ihn ein Notstand beim Amtsgericht Leipzig zu beantragen.

## § 12

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei bis drei Rechnungsprüfer. Diese sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Prüfung der Buch- und Kassenführung des Vorstandes, ist einmal im Geschäftsjahr durch zu führen. Sie werden nur bei Bedarf neu gewählt.

Sollte aus objektiven Gründen die Prüfung nicht möglich sein, hat die Mitgliederversammlung einen Termin zu bestimmen und das Ergebnis ist durch Aushang bekannt zu geben. Sollte der Termin nicht gehalten werden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

### § 13

#### **Bestätigung und Änderung der Satzung**

- (1) Diese neu gefasste Satzung wurde am 26.03.2011 von der Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen und am 07.05.2023 wurden Änderungen diskutiert die am 21.05.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingearbeitet wurden.
- (2) Alle späteren Änderungen und Ergänzungen, sind nach dem Beschluss in der Mitgliederversammlung, als Anhang den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) **Die Satzung vom 27.05.1990 mit allen nachfolgenden Änderungen verliert damit ihre Gültigkeit.**

gez. Fred Janke

Versammlungsleiter

gez. Uwe Martin

Vorsitzender

